



Merkblatt für Fragen zur Scheidung

(Stand: Februar 2013)

Welches Recht ist auf Ihre Scheidung anwendbar?

Seit dem 21. Juni 2012 gilt eine EU-Verordnung ("**Rom III**"), nach der sich das auf Scheidungen anwendbare Recht teilweise neu bestimmt.

— **Haben die Ehegatten diesbezüglich keine einvernehmliche Rechtswahl getroffen, unterliegen Scheidung und Trennung nunmehr "dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben".** Dies ist eine wichtige Änderung zur bisherigen Regelung des deutschen Rechts, denn bisher galt: waren beide Ehegatten Deutsche, galt auch deutsches Scheidungsrecht.

Deutsche Staatsangehörige, die in Serbien arbeiten, haben in der Regel zusammen mit ihrem Ehepartner auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier. Auf ihre Scheidung ist, falls sie kein anderes Recht gewählt haben, nun das serbische Recht anwendbar. Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Land einer oder beider Ehegatten ist ggfs. ein anderes Recht anwendbar.

Die Botschaft kann keine Auskünfte zum serbischen Scheidungsrecht erteilen. Bitte lassen Sie sich ggfs. durch einen Rechtsanwalt beraten. Es gibt eine Reihe auch deutschsprachiger Anwälte in Serbien, die bei Fragen weiterhelfen (siehe Rechtsanwaltsliste.).

Wie funktioniert die Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils in Serbien?

Ausländische Gerichtsentscheidungen sind in Serbien grundsätzlich nur wirksam, wenn sie ein serbisches Gericht anerkannt hat.

Die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils in Serbien erfolgt durch das Gericht an dem Ort, wo das standesamtliche Register der Person, die die Anerkennung beantragt, geführt wird. Die Botschaft kann kein Anerkennungsverfahren für Betroffene einleiten. Informationen zum Verfahrensverlauf können bei den serbischen Behörden vor Ort erfragt werden bzw. über einen Rechtsanwalt.

Wie funktioniert die Anerkennung eines serbischen Scheidungsurteils in Deutschland?

Im deutschen Rechtsbereich gilt die Ehe eines deutschen Staatsangehörigen, die durch ein serbisches Gericht geschieden worden ist, weiterhin als bestehend.

Damit das serbische Scheidungsurteil **Wirksamkeit in Deutschland** entfalten kann, ist eine **förmliche Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen** erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 7 § 1 Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄndG). Zuständig für die Anerkennungsentscheidung sind die jeweiligen Landesjustizverwaltungen.

Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z.B. Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben). Für die Entscheidung über den Antrag wird - abhängig vom Einkommen des Antragstellers - eine Gebühr zwischen EUR 10,- und EUR 310,- erhoben.

Sofern keiner der früheren Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat, und in Deutschland auch keine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, kann die Botschaft bei der Weiterleitung des Antrages behilflich sein. In diesen Fällen ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin für den Antrag zuständig.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich direkt an die jeweils zuständigen Stellen zu wenden bzw. einen Rechtsbeistand zu konsultieren.